

25. Kann der Antrag auf Strafverfolgung auch dann als schriftlich gestellt erachtet werden, wenn derselbe im mündlichen Auftrage des Berechtigten von einem Dritten nicht bloß geschrieben, sondern auch mit der Namensunterschrift des Berechtigten versehen worden ist?

St. P. O. §. 156.

Vgl. Bd. 3 Nr. 164. 171.

II. Straffenat. Ur. v. 24. Februar 1882 g. S. Rep. 267/82.

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet.

Der vorliegende Strafantrag ist mit der Namensunterschrift der Verletzten versehen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft eingereicht und damit dem §. 156 Abs. 2 St. P. O. Genüge geleistet; denn es gestattet die Schrift, wie sich solche äußerlich darstellt, an und für sich den Schluß, daß die Person, welche durch die Unterschrift angezeigt wird, die Bestrafung der näher bezeichneten That verlange.

Zwar ist die Schrift nicht von der Verletzten selbst abgefaßt und deren Unterschrift nicht von ihr selbst beigefügt worden. Allein es hebt dieses den Charakter der Schriftlichkeit nicht auf, es führt nur zu der Frage, ob der Schreiber und Unterschreiber zur Herstellung der Ein-

gabe ermächtigt war, die Schrift also auch konkret den Willen der Verletzten zum Ausdrucke gebracht hat. Es ist dieses durch die Anna F. bewiesen, welche eidlich erklärt hat, durch Einreichung ihrer Anzeige, die Bestrafung des Angeklagten herbeizuführen beabsichtigt zu haben. Einer schriftlichen Vollmacht des Verfertigers oder der Beifügung einer solchen als Anlage der Schrift bedurfte es nicht, da rücksichtlich der zu erfordernden Formalitäten das Gesetz keinen Grund ersehen läßt, weshalb über dessen ausdrücklichen Wortlaut hinausgegangen werden sollte. Auch wenn man auf die civilrechtlichen Vorschriften über die Wirksamkeit fremder Namensvollziehungen für Dritte Rücksicht nehmen könnte, so würde es sich immerhin bei der Antragstellung nicht um einen Kontrakt und mithin nicht um ein Rechtsgeschäft handeln, auf welches der §. 8. I. 13. A.L.R.'s Anwendung zu finden hätte.

Vgl. Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 425. 442.